

Offenlegung

von Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Investitionsentscheidungen sowie der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Verordnung (EU) 2019/2088

Die Qbasis Invest GmbH erbringt Finanzportfolioverwaltung (Art. 2 Nr. 1 SFDR) und Anlageberatung (Art. 2 Nr. 11 SFDR). Seit dem 10. März 2021 gelten für uns umfassende Transparenzpflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken, nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAIs) und zur Vergütungspolitik im Einklang mit SFDR und den Delegierten Rechtsakten (RTS/DA) sowie ESAs-Vorgaben.

Vor diesem Hintergrund haben Finanzmarktteilnehmer (im Rahmen der Tätigkeiten der Vermögensverwaltung) und als Finanzberater (beispielsweise im Rahmen von Anlageberatung) seit 10. März 2021 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung nachzukommen.

Einführung

Mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich die Europäische Union zur Verfolgung der darin vereinbarten Klimaziele sowie einer nachhaltigeren Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft verpflichtet. Zur Erreichung der Klimaziele hat die Europäische Kommission einen umfassenden Aktionsplan veröffentlicht.

Als Teil dieses Aktionsplans wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 (auch „Disclosure-VO“/„Offenlegungs-VO“/SFDR genannt) erlassen. Sie verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gegenüber Endanlegern, Informationsasymmetrien in Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Investitionsentscheidungen zu beseitigen. Dies hat durch Informationen im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflichten, sowie durch laufende Offenlegung zu erfolgen. Durch die Verordnung - die in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar ist - soll eine EU-weite Harmonisierung der Informationspflichten sichergestellt werden.

Umgesetzt wird dies durch Informationen seitens der Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auf ihren Internetseiten.

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozesse und Anlageberatungstätigkeiten gem. Art 3 SFDR

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 SFDR)

Definition:

Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) sind Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignisse, die den Wert einer Investition materiell negativ beeinflussen können

Umsetzung bei Qbasis:

- Nachhaltigkeitsrisiken werden systematisch in unsere bestehende Risikoidentifikation-, –steuerung– und –controllingprozesse integriert. Es gibt keine separate Kategorie, sondern ESG-Risiken sind Bestandteil klassischer Risikoklassen und werden anhand derselben Quantifizierungsverfahren bewertet.
- Wesentliche Risiken mit ESG-Bezug werden aktiv im Risikomanagement gesteuert.
- Die Anlageprozesse, insbesondere bei der Portfoliokonstruktion (z. B. Clean Energy, ESG-gefilterte Fonds), basieren auf unserer Geschäfts- und Risikostrategie.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken werden häufig auch als ESG-Risiken bezeichnet (ESG: Environmental, Social, Governance).

Allgemein

Mit ihrem überarbeiteten Leitfaden 01/2025 (ursprüngliches Dokument 01/2020) gibt die Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA) eine Orientierung im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Die Qbasis Invest GmbH hat unter Berücksichtigung dieses Leitfadens die Nachhaltigkeitsrisiken analysiert und einen Bezug zu den bestehenden Risikobereichen hergestellt.

Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der bei Qbasis etablierten Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse sowie durch die klassischen Methoden und Verfahren unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bestimmt. Im Rahmen der Risikoinventur erfolgt die Quantifizierung von Risiken auf Ebene der bestehenden

Risikobereiche, in die die Nachhaltigkeitsrisiken integriert sind. Aufgrund der Zuordnung zu den bereits bestehenden Risikobereichen unterliegen sie keiner eigenständigen Quantifizierung. Eine separate Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird abgelehnt, da eine Abgrenzung zu anderen Risikoarten kaum möglich wäre.

Ferner wird mit der Risikoinventur die Wesentlichkeit von Risiken ermittelt. Wesentliche Risiken werden im Risikomanagementsystem aktiv gesteuert, inklusive der darin ggf. enthaltenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt durch die Definition entsprechender Ausschlusskriterien. Bezüglich der Ausgestaltung dieser Ausschlusskriterien wird auf die Ausführungen in der nachfolgenden „Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen“ (**Negativliste**) verwiesen.

Die Grundlage hinsichtlich der Investitionsentscheidungsprozesse im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung bildet die Geschäftsstrategie im Zusammenhang mit der Risikostrategie.

Speziell

Im Fondsauswahlprozess werden Nachhaltigkeitsdaten des Fondsanalysetools „Morningstar Direct“ eingesetzt. Bei der Identifikation der Nachhaltigkeitsrisiken kommt es auf die Art des Finanzinstrumentes, welches in das Portfolio aufgenommen werden soll, an. Bevor Finanzinstrumente, die Finanzprodukte iSd Disclosure-VO darstellen, in das Portfolio aufgenommen werden, werden die Informationen zur Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken des Produktherstellers eingeholt.

Abhängig von der bei der Portfolioverwaltung gewählten Anlagestrategie können die Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedlich hoch sein.

a) Anlageberatungstätigkeiten

Die Qbasis Invest GmbH hat eine Erlaubnis zur Erbringung von Anlageberatung und ist damit gemäß Artikel 2 Nr. 11 als Finanzberater im Sinne der Offenlegungs-Verordnung einzustufen.

Allgemein

Die Qbasis bezieht im Rahmen ihrer Anlageberatung relevante Risiken ein, die potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben können. In der Anlageberatung werden die gleichen Risikobereiche wie in der Finanzportfolioverwaltung betrachtet.

Dementsprechend ist für Nachhaltigkeitsrisiken ebenfalls der Bezug zu den bestehenden Risikobereichen hergestellt und die Risiken werden dementsprechend berücksichtigt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zur Finanzportfolioverwaltung (siehe oben) verwiesen.

Der einzugehende Risikogehalt richtet sich nach dem jeweiligen Risikoprofil.

Speziell

Die Kunden der Vermögensberatung können auf Wunsch im Beratungsprozess die Ziele „Nachhaltige Investments“ sowie „Ethische Investments“ auswählen. Die Identifizierung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt bei Finanzprodukten im Sinne der Offenlegungs-VO durch den Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer) und es wird auf die Informationen des Produktherstellers zurückgegriffen. Im Rahmen der Portfoliokonstruktion wird sodann nur aus jenen Produkten ausgewählt, die durch die Produkthersteller als geeignet eingestuft wurden. Die von den Produktherstellern zur Verfügung gestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken werden dem Kunden/der Kundin zur Verfügung gestellt.

Der Kunde/die Kundin wird im Rahmen des Beratungsgesprächs auf die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte hingewiesen.

Wir stellen durch geeignete Informationen sicher, dass unsere Berater Investmentprodukte auch hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten beurteilen können, um unseren Kunden mit entsprechenden Nachhaltigkeitspräferenzen geeignete Produkte empfehlen zu können.

Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei Investitionsentscheidungen gem. Art. 4 SFDR

Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen (Art. 4 SFDR)

Regulatorischer Rahmen:

Seit 2023 gelten verbindliche PAI-Indikatoren (Annex I SFDR-DA), die auch auf Portfolioebene relevant sind

PAI-Erfassung bei Qbasis:

- Wir identifizieren wesentliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Soziales (z. B. CO₂ Emissionen, Biodiversität, Arbeitsstandards, Menschenrechte, Korruption) analog zu ESAs Empfehlungen.

- Bei relevanten negativen Nachhaltigkeitswirkungen erfolgt ein gezieltes De-Investment.
- Es erfolgt ein Negativscreening u. a. bei Waffen, Tabak, Glückspiel, Gentechnik, Chemikalien, Menschenrechtsverletzungen $\geq 5\%$ Umsatz.

Die Qbasis berücksichtigt für die Portfolioverwaltung und die Anlageberatung nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Als die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die aus Investitionsentscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung und Anlageberatung resultieren können, liegen aus unserer Sicht vor allem dann vor, wenn folgende Ziele beeinträchtigt würden:

Environmental/Umwelt

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Schutz der biologischen Vielfalt,
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling,
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Schutz gesunder Ökosysteme oder
- Nachhaltige Landnutzung.

Social/Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung),
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen,
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit,
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz,
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette,

- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten oder
- Steuerehrlichkeit.

Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die die oben genannten Nachhaltigkeitsfaktoren negativ beeinträchtigen, haben somit nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen. Werden substantielle Beeinträchtigungen der obengenannten Faktoren durch Investitionsentscheidungen feststellen, wird die Qbasis entsprechend reagieren (zB Deinvestment).

Negativliste

Seit Jänner 2021 wendet die Qbasis Invest GmbH bei Neuveranlagungen bei der Auswahl an Emittenten ein sogenanntes Negativscreening an. Dabei werden bestimmte Branchen ausgeschlossen, deren Produkte oder Methoden nicht mit den oben erläuterten Strategien übereinstimmen.

Gänzlich ausgeschlossen werden

- die Produktion von Streubomben, Anti-Personen-Minen und Handfeuerwaffen
- Branchen, die genverändertes Saatgut und gefährliche Chemikalien herstellen
- Produzenten von Rüstung, Waffen, Glückspiel, Pornographie oder Tabak ab einem Umsatzanteil von mehr als 5%
- Unternehmen mit eklatanten Verstößen gegen Menschen- und Arbeitsrechte oder erhebliche Vorfälle im Bereich Bestechung und Korruption oder Umweltzerstörung

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik gem. Art. 5 SFDR

Vergütungspolitik und Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 SFDR)

Regulatorische Vorgabe:

Art. 5 SFDR verlangt, dass Vergütungspolitik die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken fördert und Offenlegung darüber erfolgt

Qbasis-Ansatz:

- Vergütung ist fix: Die Mitarbeitervergütung verhindert riskante Provisionen und fördert nachhaltiges, wertorientiertes Handeln.

- Das Vergütungsmodell ist an Unternehmensstrategie, ESG-Vorgaben und Kundeninteressen gekoppelt.

Die Vergütungspolitik der Qbasis Invest GmbH steht im Einklang mit den Bedingungen in den Bereichen Soziales, Umwelt und Unternehmensführung.

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass keine Mitarbeiter in einer Weise vergütet werden, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse von Kunden zu handeln, kollidiert. Die Grundsätze unserer Vergütung orientieren sich an der Unternehmensstrategie, dem Leitbild, den Zielen, Werten, den langfristigen Interessen der Qbasis Invest GmbH.

Unsere Vergütungsstruktur ist so konzipiert, dass sie nachhaltiges, wertorientiertes Handeln fördert. Durch Fixvergütungen wird sichergestellt, dass keine Risikobereitschaft in Bezug auf die Vermittlung von Investmentprodukten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken besteht.

Graz, 30.06.2025